



AZ: 43-1711.4/ Mi/re

Deggendorf, 26.07.2021

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zu 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, durch die GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH in 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27

hier: BA II „Butterei“;

wes. Änderung nach § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D :

A)l. Genehmigung

Die GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, erhält antragsgemäß die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage durch die Errichtung und Inbetriebnahme des BA II „Butterei“ verbunden mit der Erhöhung der Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d auf künftig 550 t/d sowie den hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, bei Beachtung der unter B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Genehmigungstatbestand:

Merkmale des Vorhabens nach Inbetriebnahme BA II

		BA I	BA I+II
Produktionsleistung Rohmilcheingang	kg/d	385.000	550.000
	kg/a	140.000.000	201.000.000
Produktionsleistung Butter	kg/d		72.000
	kg/a		20.000.000
Produktionsleistung incl. Mischfett	kg/a		21.000.000
Betriebsstunden	h/d	24	24
	d/a	365	365
geplante Lebensdauer der Anlage	a	25	25
Lkw-Aufkommen	d	23	58



Im verfahrensgegenständlichen BA II werden folgende Gebäudeteile errichtet:

- Erweiterung des Bestandstanklagers um drei Tanksäulen (Rohmilch/Rohbuttermilch, Fertigmilch/erhitzte Buttermilch, Rahm)
- Errichtung Buttermilchtank Q 2 an der Waschhalle
- Befestigung und Überdachung einer Fläche südlich an der Waschhalle zur Lagerung von Abfällen der AVV 200135*
- Abtrennung mittels Zwischenwand im EG des bestehenden Produktionsgebäudes des Hygienebereiches vom Packbereich. Errichtung der Butterungstechnik
- UG bestehendes Produktionsgebäude: Montage Wärmetauscher und Ventiltechnik für Buttereie; Einbau zwei Räume zur Lagerung von Kulturen und Pflanzenfetten für die Mischfettproduktion
- Neuerrichtung eines abgesenkten Tanklagers (8 Rahmreifer) an der Ostseite der Produktion
- Neubau Lager für Packmittel und Fertigprodukte mit Verladerampe und Verbindungsgang
- Abwasserbehandlungsanlage: Erweiterung um Flotation mit Schlammverdickung, Tank zur Schlammverladung mit Abluftbehandlungsanlage und Misch- und Ausgleichsbecken
- Neuerrichtung Stellplatzfläche Abfallcontainer, nordöstlich Werkstatt

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Deggendorf vom 26.07.2021, AZ: 43-1711.4/1, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner 1:

- Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.02.2021
- Allgemeine Angaben
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Angaben zu Anlagenleistung und Gegenstand der wesentlichen Änderung
- Blockschema „Prozesserweiterung“
- Blockschema „Anfallstellen für Abfall“
- Angaben zur Erschließung
- Chemikalienübersicht „Technische Hilfsmittel“
- Chemikalienübersicht „Reinigungsmittel“
- Übersichtsplan „Lagerorte Chemikalien“ des Planfertigers Rudolf Gemoll vom 08.03.2021
- Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Sicherheitsdatenblätter
- Verpflichtungserklärung für die Unterschreitung der Mengenschwelle 50.000 kg für gehandhabte Gefahrstoffe (H331) vom 30.04.2021
- Bescheinigung für Abnahmeprüfungen von Kälteanlagen der Haas GmbH Anlagenbau vom 05.02.2019
- Bericht der ÜKW Überwachung von Kälteanlagen-Wolf vom 13.08.2018
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Übersichtsplan „Emissionen“ des Planfertigers Rudolf Gemoll vom 04.02.2021



- Betriebsanleitung „NEUTRALOX Photoionisations-Anlage NOX 30002
- Abluftabsaugung „Erweiterung der Abwasserbehandlung“ der Döllerer Umweltverfahrenstechnik vom 12.07.2021
- Geruchsimmissionsprognose der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28.01.2021, ergänzt mit E-Mail vom 19.07.2021
- Schalltechnisches Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 02.02.2021

- Angaben zu anfallenden Abfällen
- Übersichtsplan „Abfall“ des Planfertigers Rudolf Gemoll vom 04.02.2021

- Angaben zur Wärmenutzung

Ordner 2:

- Brandschutznachweis vom 01.12.2020 mit 51 Seiten und Anlagen (Antrag auf Abweichungen) und 3 Brandschutzplänen des Planfertigers Rudolf Gemoll

- Angaben zu anfallendem Abwasser
- „Ausbauszenario“ der Döllerer Umweltverfahrenstechnik
- Anlagenbeschreibung der COPLAN AG
- Freiflächengestaltungsplan mit Einzugsflächenentwässerung, M 1: 500

- Angaben zum Arbeitsschutz

Ordner 3:

- Antrag auf Baugenehmigung vom 04.02.2021
- 1 Übersichtslageplan M 1: 500 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Baubeschreibung zum Bauteil „Bestandsgebäude/Tanklagerraumsilos/Verbindungsgang/Lagerhalle“ vom 04.02.2021
- Grundriss Untergeschoss, M 1: 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Grundriss Erdgeschoss, M 1 : 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Grundriss Obergeschoss, M 1 : 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Dachdraufsicht, M 1: 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Schnitte A-A, B-B, C-C, M 1 : 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Schnitte 1-1, 2-2, 3-3, M 1 : 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Ansichten (Nord- /Südansicht) M 1 : 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Ansichten (West- /Ostansicht) M 1 : 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Stellplatzplan M 1: 500 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Kanalisation und Freianlagenplan M 1: 500 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Abstandsflächenplan M 1: 200 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Baubeschreibung zum Bauteil „Tank BuMi-Q2“ vom 04.02.2021
- BuMi-Q2 Tank M 1: 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll



- Baubeschreibung zum Bauteil „Misch- und Ausgleichsbehälter (MAB) und Verladetan Flotatschlamm“ vom 04.02.2021
- Misch- und Ausgleichsbehälter (MAB) M 1: 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll
- Verladetank Flotatschlamm M 1 : 100 vom 04.02.2021 des Planfertigers Rudolf Gemoll

B) Nebenbestimmungen

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Allgemeines

Bestandteil dieses Bescheides und daher genau einzuhalten sind die planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "GE Molkerei Goldsteig" der Gemeinde Stephansposching in der Fassung des Deckblattes Nr. 1 vom 27.01.2020 soweit nicht durch diesen Bescheid eine Befreiung erteilt wird.

2. Brandschutz

- 2.1 Der Brandschutznachweis wurde durch den Prüfsachverständigen Herrn Wenzl bescheinigt. Die Bescheinigungen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Brandschutz I) und die bescheinigten Brandschutznachweise mit den Prüfberichten für die Bestandserweiterung um die Buttereie (BA II) sowie Packmittel- /Fertigwaren- und Tanklager wurden bereits vorgelegt.
- 2.2 Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind noch die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung des bescheinigten Brandschutznachweises (Brandschutz II), die weiteren Prüfberichte und die aktualisierten bescheinigten Brandschutznachweise vorzulegen.

3. Standsicherheit, einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

- 3.1 Die Konstruktionsteile sind nach den überprüften statischen Berechnungen herzustellen. Die Prüfberichte Nr. 1-4 vom 15.04.2021, 04.05.2021, 26.05.2021 und 30.06.2021 mit der Prüf-Nr. S-LA/210039 des Prüfamtes für Standsicherheit der Zweigstelle Landshut und die bis zur Feststellung des Abschlusses der Statikprüfung noch folgenden Prüfberichte sind für die Bauausführung maßgebend.
- 3.2 Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen (z.B. Bewehrungspläne) erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft dem Landratsamt Deggen Dorf vorliegen (aufschiebende Bedingung).



4. **Stellplätze**

Der Stellplatzbedarf bleibt im Bauabschnitt II zum Bauabschnitt I für die 28 Beschäftigten unverändert.

Die erforderlichen 10 Kfz-Stellplätze wurden nachgewiesen:

- 56 Stellplätze oberirdisch im Freien.

Die Stellplätze sind, wie auf dem vorgelegten Stellplatzplan dargestellt, bereits vorhanden.

5. **Immissionsschutz**

5.1 **Allgemein**

5.1.1 Es dürfen nur die angegebenen Einsatzstoffe und ohne schädliche Verunreinigungen verwendet werden. Die vorgesehenen Lager-, Transport-, Produktions- und Rückhaltesysteme müssen für die Einsatz- und Betriebsstoffe geeignet sein und schädliche Umweltauswirkungen sicher ausschließen. Die Einhaltung dieser Standards ist auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Landratsamt Deggen Dorf nachzuweisen.

5.1.2 Für den Betrieb und die Wartung der Gesamtanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss alle wesentlichen, für einen sicheren und emissionsarmen Betrieb erforderlichen, Abläufe enthalten. Es ist sicherzustellen, dass vor Ort geeignetes Personal mit der notwendigen Sachkunde zur Verfügung steht; die Sachkunde ist über Schulungen sicher zu stellen und laufend zu aktualisieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes eigenes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig erfahrenen Fachfirma abzuschließen.

5.1.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Gesamtanlage und der immissionsschutzrelevanten Anlagenteile sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren. Das Betriebsbuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere sind folgende Angaben arbeitstäglich einzustellen:

- a) Art und Menge der Einsatzstoffe und Endprodukte
- b) Art, Menge und Entsorgung der Abfall- und Reststoffe
- c) Besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen
- d) Betriebs- und Stillstandszeiten
- e) Wartungs-, Instandhaltungs-, Kontrollmaßnahmen (z.B. Sachverständigenprüfungen, Explosionsschutzdokumente, Gefahrenbeurteilungen, Einbindung externer Stellen)
- f) Betriebsanweisungen, Schulungen

Das Betriebstagebuch ist von den für die Leitung und Beaufsichtigung der Gesamtanlage und der immissionsschutzrelevanten Anlagenteile verantwortlichen Personen regelmäßig zu überprüfen. Es kann durch Speicherung der Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern geführt werden. Es ist täglich abzuschließen, dokumentensicher anzulegen und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.



5.1.4 Berichtspflicht wegen Nichtanwendbarkeit der Störfallverordnung bzw. Nichterreichen der relevanten Mengenschwelle

Im Rahmen der Störfallverordnung ist im ersten Quartal jeden Jahres eine Jahresbilanz des vorherigen Jahres der gelagerten Gefahrstoffe mit dem Gefahrenhinweis H 331 sowie der Gefahrstoffe die der Gefahrstoffgruppe 1.1 „Gesundheitsgefahren“ nach dem Anhang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) zuzuordnen sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf vorzulegen.

Hierbei sind die maximalen Lagermassen quartalsweise darzustellen und mittels Lieferbescheinigungen nachzuweisen.

Die Vorlage der Lieferscheine betrifft ausschließlich alle Gefahrstoffe die der Gefahrstoffgruppe 1.1 „Gesundheitsgefahren“ des Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen sind. Hiervon ausgenommen ist der Gefahrstoff Ammoniak (NH₃) der als Wärmeträgermedium in der Kälteerzeugungsanlage eingesetzt wird.

5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 30.07.2002 zu beachten.

5.2.2 Die Gesamtanlage ist dem Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5.2.3 Gefasste Abluftemissionen sind über entsprechend hohe Kamine, senkrecht nach oben, in den freien Luftstrom abzuleiten.

5.2.4 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke staubfrei zu befestigen und regelmäßig zu säubern.

5.2.5 Das Gutachten zur Luftreinhaltung „Geruchsimmissionsprognose für den Betrieb der Molkerei der Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH in Stephansposching – Bauabschnitt 2 Buttereie“ des Sachverständigenbüros TÜV Süd Industrie Service GmbH mit dem Az. F20/369-IMG vom 28.01.2021 sowie die Stellungnahme „Abluftabsaugung – Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage“ der Umweltverfahrenstechnik Döllerer GmbH vom 12.07.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort veranschlagten Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind umzusetzen.

5.2.6 Die Photoionisations-Anlage „NEUTRALOX NOX 3000“ ist insbesondere hinsichtlich des Volumenstromes und der zulässigen maximalen Geruchsfracht gemäß der Bedienungsanleitung des Herstellers zu betreiben.

5.3 Lärmschutz

5.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

Das schalltechnische Gutachten mit des Sachverständigenbüros „TÜV Süd Industrie Service GmbH“ mit der Berichtsnummer F21/023 vom 02.02.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Eine Abweichung der dort veranschlagten Quelldaten, Schalleistungspegel, Einwirkzeiten, Frequentierung und Art des An- und Abfahrtsverkehrs ist nur mittels schalltechnischen Nachweis und in Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf zulässig. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Umsetzung anzuzeigen.



5.3.2 Der Beurteilungspegel der von der Molkerei BA I und BA II ausgehenden Geräusche dürfen nach den Vorgaben des rechtsgültigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „GE Molkerei Goldsteig“ an den relevanten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile mit Zusatzkontingenten nicht überschreiten.

Immissionsort Nr. Bezeichnung		Tagzeit	Nachtzeit
		[dB(A)]	[dB(A)]
1	Wohnhaus, Stephansposching, Drosselweg 2; Fl.-Nr. 17/1 der Gemarkung Michaelsbuch	49,9	34,9
2	Wohnhaus, Plattling, Höhenrain-Hoffeld 49; Fl.-Nr. 1450/34 der Gemarkung Pankofen	44,5	29,5
3	Wohnhaus, Plattling, Deserfeld 7; Fl.-Nr. 1483/6 der Gemarkung Pankofen	44,5	29,5
4a	Büro Stephansposching, Hans-Sachs-Str. 1, Fl.-Nr. 1785/2 der Gemarkung Michaelsbuch	60	-*
4b	Büro Stephansposching, Hans-Sachs-Str. 2, Fl.-Nr. 1785/1 der Gemarkung Michaelsbuch	59,4	-*
5a	Büro, Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 30; Fl.-Nr.920/32 der Gemarkung Pankofen	60	-*
5b	Büro Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 28; Fl.-Nr.920/31 der Gemarkung Pankofen	59,5	-*
6	Büro, Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 24; Fl.-Nr.920/29 der Gemarkung Pankofen	60	-*
7	Büro, Plattling, Nicolausstraße 2, Fl.-Nr. 1518/1 der Gemarkung Pankofen	59,7	-*

* Für eine Büronutzung sind die Richtwerte für die Nachtzeit nach der TA-Lärm und der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" nicht anwendbar. Für eine fachliche Bewertung ist auf Immissionsrichtwertanteile für die Tagzeit abzustellen

5.3.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nach 6.1 TA Lärm nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.3.4. Die Nachtzeit beginnt um 2200 Uhr und endet um 600 Uhr.

5.3.5 Die gemittelten Innenpegel der Gebäude (BA II) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Raum	gemittelter Innenraumpegel [dB(A)]	Einwirkzeit [Std./Tag]
Butterei (im BA I: Teil des Maschinenraums)	86	24
Packmittel-/Fertigwarenlager	80	24



- 5.3.6 Die Ausführung der Außenhautelemente der Gebäude (BA II) ist wie folgt vorzunehmen:

Packmittel-/Fertigwarenlager	Schalldämmmaß R'_w
Dach (Folie, Mineralwolle 16 cm, Trapezblech)	34 dB
Dach RWA	25 dB
Wände (12 cm Kasette, Hinterlüftung, 2 cm Wellblech)	40 dB
Türen/Tore	19 dB

- 5.3.7 Für die Freianlagen sind folgende für die Immissionsorte wirksamen Schalleistungspegel und Laufzeiten einzuhalten:

Emittent	mittlere Schalleistung L_{WA} [dB(A)]	Einwirkzeit [Std./Tag]
Bestandstanklager (Erweiterung um 3 Doppelstocktanks, BA II)		
Rührwerke (1 Rührwerk je Doppelstocktank) 3 Stück	je 67	20 Min./Std
Bestehende Waschhalle (Installation von 1 Tank für Buttermilch, BA II)		
Rührwerke (1 Rührwerk) 1 Stück	je 67	20 Min./Std
Bestehende Druckluftzentrale (Erweiterung um 2 Kompressoren, BAII)		
Ostfassade: Zuluft über Lichtschacht	72	24
Abluft Lichtschacht	72	24
Neuerrichtung eines abgesenkten Tanklagers für 8 Rahmsilos, BA II		
Rührwerke (1 Rührwerk je Rahmsilos) 8 Stück	je 67	20 Min./Std
Lüftungstechnik auf dem Dach des neuen Packmittel-/Fertigwarenlagers		
RLT Anlage 1 Stück	78	24
Abwasseranlage (Schlammsilo, MAB)		
Schlammsilo Rührwerk (1 Rührwerk)	67	20 Min./Std
MAB Rührwerk (1 Rührwerk)	67	20 Min./Std

- 5.3.8 Die Kühlung der Lkw während der Verladung muss über ein Kühlaggregat im E-Betrieb mit einem Schalleistungspegel von maximal $L_{WA}=95$ dB(A) erfolgen.
- 5.3.9 Die Tore und Türen sind, mit Ausnahme zum Betreten und Verlassen der lärmrelevanten Gebäude, grundsätzlich geschlossen zu halten.
- 5.3.10 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 5.3.11 Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.



- 5.3.12 Variationen von den aufgeführten Innenpegeln, Schalldämmmaßen, Schalleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 5.3.13 Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 2 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile für die Molkerei BA I + BA II durch Nachweis zu erbringen. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Die Messungen sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen.
Der Nachweis zur Einhaltung der in Ziffer 3.2 aufgeführten reduzierten Immissionsrichtwertanteile kann durch Überprüfung der Schalldämmmaße (Ziffer 3.6), der Innenpegel (Ziffer 3.5), der Schalleistungen (Ziffer 3.7 und 3.8) und einer Ausbreitungsrechnung erfolgen.

5.4 Abfall

- 5.4.1 Sämtliche in der Anlage anfallenden Abfälle (Ersatz- und Wartungsmaterial, Leergebinde, Kondensat, etc.) sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen. Hierbei hat eine vorrangige Verwertung der Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
- 5.4.2 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Luftverschmutzung, Geruchsbelästigung, Wassergefährdung) nicht auftreten können.
- 5.4.3 Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die Abfälle wie folgt einzustufen:

	Abfallschlüssel	Bezeichnung	Anfallort
1	02 05 01	Für den Verzehr ungeeignete Stoffe	Produktion
2	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage	Abwasserbehandlungsanlage
3	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Werkstatt
4	13 05 01*	Feststoffe aus Ölabscheidern	Außenreinigung MSW
5	15 01 01*	Verpackung aus Papier und Pappe	Gesamtbetrieb
6	15 01 02	Kunststoff	Gesamtbetrieb
7	15 01 03	Verpackungen aus Holz	Einwegpaletten
8	15 01 06	gemischte Materialien (Kunststoff)	Gesamtbetrieb
9	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien	Werkstatt
10	16 06 04	Alkalibatterien	Gesamtbetrieb



11	17 04 02	Aluminium	Produktion
12	17 04 11	Kabel	Wartung/Produktion
13	17 04 05	Eisen und Stahl	Produktion
14		davon Edelstahl	Produktion
15	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Produktion
16	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Gesamtbetrieb

Bei den mit * gekennzeichneten Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung

Bei den grau hinterlegten Abfallarten handelt es sich im Rahmen des Änderungsverfahrens um neu dazugekommene Abfälle.

- 5.4.4 Der Einsatz von Einwegbinden ist soweit wie möglich durch den Einsatz von Leihbinden zu vermeiden.
- 5.5.5 Anfallende Verpackungsmaterialien sind, soweit sie nicht vermieden werden können, einer stofflichen/thermischen Verwertung zuzuführen.

6. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 6.1 An der Ladestation ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen.
- 6.2 Die Fluchtwege bzw. Lauflängen überschreiten z.T. die nach Arbeitsstättenrichtlinie „ASR A2.3; Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ maximal zulässige Länge. Die Anordnung und Länge der Fluchtwege ist in der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von den vorhandenen Gefährdungen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „ASR A2.3; Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ vor Inbetriebnahme zu dokumentieren.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasser-haushaltsgesetzes – WHG – und des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – mit der dazu ergangenen Bundesanlagenverordnung – AwSV –. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.
- 7.2 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV herzustellen und zu betreiben, sofern sich aus den folgenden Ausführungen nichts anderes ergibt.



- 7.3 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen bzw. Anlagenteile für den Anwendungsfall geeignet sind bzw. eine gültige Zulassung besitzen. Die Anlagen bzw. Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 7.4 Der Betreiber hat
- die Standsicherheit und Dichtheit aller Anlagen bzw. Anlagenteile,
 - die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig eigenverantwortlich zu überwachen.
- 7.5 Ein Ab- bzw. Überlaufen von Betriebsflüssigkeiten, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 7.6 Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu nötigen Hilfsmittel (Absorptionsmittel, Vernichtungsmittel, Entsorgungsfässer) sind ständig in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.
- 7.7 Sind wassergefährdende Stoffe in das Kanalnetz, in ein Gewässer oder in das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.
- 7.8 Anlagendokumentation
Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Dies sind insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zu Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- Für die prüfpflichtigen Anlagen (hier der Chemikalienraum und das Konzentratlager 1 für die CIP-Anlage 2) müssen neben der Dokumentation zusätzliche Unterlagen bereitgehalten werden. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Anlagenabgrenzung nach § 14 Abs. 1 AwSV, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht.
- In der Anlagendokumentation ist auch die Rückhaltung bei Brandereignissen abzuhandeln.
- 7.9 Betriebsanweisung, Merkblatt
Änderungen an Anlagen der Gefährdungsstufe C (hier der Chemikalienraum und das Konzentratlager 1 für die CIP-Anlage 2) sind in die Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie mit Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern einzupflegen. Die Einhaltung der dort genannten Maßnahmen ist sicherzustellen.
- Beim Konzentratlager 2 für die CIP-Anlage 1, beim Chemikalienlager der Kläranlage und beim Kühlraum der Buttereie sind die Merkblätter zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV anzubringen bzw. die Änderungen einzupflegen.
- 7.10 Prüfpflicht / Eignungsfeststellung
Die Anlagen der Gefährdungsstufe C (hier der Chemikalienraum und das Konzentratlager 1 für die CIP-Anlage 2) sind vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung von einem



Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 zu prüfen. Darüber hinaus wird dem Sachverständigen die Prüfung der materiellen Anforderungen (hier Vorlage bestimmter Nachweise wie allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und die Prüfung, ob der Anwendungsbereich abgedeckt ist) für die eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen auferlegt.

- 7.11 Fachbetriebspflicht
Die Anlagen der Gefährdungsstufe C (hier der Chemikalienraum und das Konzentratlager 1 für die CIP-Anlage 2) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 7.12 Besondere Auflagen für die CIP-Anlagen
Auf Rückhalteeinrichtungen für die Peressigsäure (Deptil PA 15 Plus) - führenden Leitungen kann verzichtet werden, wenn durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet ist.
- 7.13 Besondere Anforderungen an neue Leitungen
Für die neuen Edelstahlleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind der Kreisverwaltungsbehörde vor Inbetriebnahme die Beständigkeitsnachweise vorzulegen.

Leitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, müssen absperrbar gestaltet und ggf. mit einem Heberschutzventil ausgestattet werden.

C) Wasserwirtschaftliche Bestimmungen für die betriebseigene Kläranlage

Die Abwasseranlage (Nebeneinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV) besteht nach Umsetzung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen aus folgenden Anlagenteilen:

1 Zulaufpumpstation	
1 Siebanlage bestehend aus Trommelsieben mit Lochdurchmesser von 2 mm	
1 Zwischenpumpstation	
1 Havariebecken	V = 220 m ³
1 Misch- und Ausgleichsbehälter mit Rührwerk	V = 250 m ³
1 Druckentspannungsflotation	60 m ³ /h
1 Flotattank	
2 Aerober Selektoren	je V = 125 m ³
2 Denitrifikationsbecken	je V = 160 m ³
2 Belebungsbecken	je V = 650 m ³
1 Nachklärbecken	V = 360 m ³
1 Probenehmer	
1 Durchflussmessgerät	
1 Auslaufschacht	V = 8 m ³
2 Schlamm Speicher mit Belüftung	V = 320 m ³
1 Schneckenpresse	Q _{max} = 25 m ³ /h
2 Schlammcontainer	

Die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 24.07.2018, AZ: 43-1711.4/1 Mi/re, enthaltenen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen für die betriebseigene Kläranlage sind weiterhin voll umfänglich zu beachten.



Hinweise:

- Für die Einleitung der in der betriebseigenen Kläranlage vorbehandelten Produktionsabwässer in die öffentliche Kanalisation ist die diesbezüglich abgeschlossene Sondervereinbarung vom 25.01.2017/08.02.2017 in der geänderten Fassung vom 26.03.2021/30.03.2021 maßgebend. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt stattdessen eine Direkteinleitung in ein Fließgewässer geplant sein sollte, ist dafür rechtzeitig ein separates wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 15 WHG (gehobene Erlaubnis) bzw. Art. 15 BayWG (beschränkte Erlaubnis) durchzuführen. Die Änderung wäre darüber hinaus nach Art. 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.
- Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach den Vorgaben der mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 15.02.2017, AZ: 41-6481.2 We, erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zu erfolgen.
Der vorgenannte Bescheid bezieht sich bereits auf den Endausbau des Werkes. Mit Abnahmeprotokoll vom 18.10.2018 konnten nicht alle Anlagenteile abgenommen werden, da diese erst noch im Zuge der Erweiterung erstellt werden sollen.
Es ist sicherzustellen, dass die Anlagenteile zur Niederschlagswasserversickerung entsprechend den Bauabschnitten errichtet werden.
- Für das Einleiten von mineralölhaltigem Abwasser aus der Waschhalle maßgebend ist die mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.03.2017, AZ: 41-6400.7/1 We, erteilte Genehmigung nach § 58 WHG.

D) Abweichungen

Für die Unterschreitung der Abstandsflächen der Silobehälter zu den auf dem Baugrundstück liegenden Gebäuden wird jeweils eine Abweichung zugelassen.

E) Befreiungen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "GE Molkerei Goldsteig" der Gemeinde Stephansposching in der Fassung des Deckblatt Nr. 1 vom 27.01.2020 wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich einer Überschreitung der maximal zulässigen Höhe für technischen Anlagen von 5,00 m Höhe um ca. 4,30 m durch den „Verladetank Flotatschlamm“ im Bereich der Kläranlage, eine Befreiung erteilt.

F) Konzentrationswirkung

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung sowie die Eignungsfeststellung nach WHG für die Lageranlagen der Gefährdungsstufe C mit ein.



G) Kostenentscheidung

Die GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] Euro angefallen.

Der entrichtete Kostenvorschuss in Höhe von [REDACTED] Euro für die Bearbeitung des Antrages wird in Anrechnung gebracht.

Zusatz:

Die für die Statikprüfung anfallenden Kosten werden mit dem hierfür erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von [REDACTED] Euro verrechnet und separat erhoben.

Hinweise:

1. Die Inbetriebnahme der Anlagen in der geänderten Form ist dem Landratsamt Deggendorf schriftlich anzuzeigen.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.
Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit zu laufen.
3. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind.
4. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn das Landratsamt Deggendorf aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Deggendorf mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen.

GRÜNDE:

I.

Die Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, betreiben in 94447 Plattling, Werner-von-Siemes-Straße 27, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, eine Anlage zur Behandlung bzw. Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.23.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 24.07.2018 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Am 05.02.2021 ist der Antrag der GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH vom 04.02.2021 für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch die Errichtung und Inbetriebnahme des BA II „Butterei“ verbunden mit der Erhöhung der Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d auf künftig 550 t/d sowie der hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen eingegangen.



Das Landratsamt Deggendorf führt hierzu ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Im Verfahren wurden, neben der Gemeinde Stephansposching als Standortgemeinde bzw. der Stadt Plattling als „Erschließungsgemeinde“, folgende Fachstellen beteiligt:

- die Sachgebiete Bautechnik und Baurecht im Hause
- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Hause
- das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern
- die bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Bestandteil der Antragsunterlagen sind ein schalltechnisches Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 02.02.2021 sowie eine Geruchsimmisionsprognose der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 28.01.2021.

Die abschließende fachtechnische Beurteilung für die Bereiche Lärmschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und Abfallvermeidung erfolgte durch den zuständigen Umweltschutzingenieur.

II.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Bei der von der GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH betriebenen Anlage zur Behandlung bzw. Verarbeitung von Milch handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) in dem die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend aufgeführt sind.

Da es sich um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist, wäre das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV im Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde auf Antrag der GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist nach den Feststellungen der dafür zuständigen fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nicht erforderlich.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt



1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Immissionsschutzfachliche Bewertung

Luftreinhaltung/Gerüche

Allgemein

Bei der vorliegenden Betriebscharakteristik sind zur fachlichen Bewertung relevante Immissionen in Form von Gerüchen zu erwarten. Zur Nachweisführung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wurde das Sachverständigengutachten „Geruchsimmissionsprognose für den Betrieb der Molkerei der Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH in Stephansposching – Bauabschnitt 2 Buttereie“ mit der Berichtsnummer F20/369-IMG des Sachverständigenbüros „TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.01.2021 sowie die Stellungnahme „Abluftabsaugung – Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage“ der Umweltverfahrenstechnik Döllerer GmbH vom 12.07.2021 vorgelegt.

Die Beurteilung der Geruchsimmissionen erfolgt nach den Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie 2008 (GIRL 2008).

Nach Nummer 3.1 der GIRL 2008 ist eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG (Vorbelastung + Zusatzbelastung) die in folgender Tabelle angegebenen Immissionswerte IW überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden.

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechts den Spalten 1 und 2 zuzuordnen.

Der Immissionswert der Spalte "Dorfgebiete" gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngrößen Igb (4.6 GIRL 2008)

Anmerkung:

Die Immissionswerte 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer Überschreitungshäufigkeit von 10 % bzw. 15 % der Jahresgeruchsstunden gemäß den Kriterien der GIRL.

Gemäß Nummer 3.3 der GIRL 2008 soll die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der vorgenannten Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet.

Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).



Das Irrelevanzkriterium bezieht sich nicht nur auf die Flächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehende aufhalten.

Nach Nummer 5 Abs. 4 der GIRL sind nur diejenigen Geruchsbelästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festlegende Größe, sie kann in Sonderfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden. Dabei sind insbesondere folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:

- Der Charakter der Umgebung, insbesondere die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke,
- landes- oder fachplanerische Ausweisungen und vereinbarte oder angeordnete Nutzungsbeschränkungen,
- besondere Verhältnisse in der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Geruchseinwirkung sowie Art (z. B. Ekel erregende Gerüche; Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche können bereits eine Gesundheitsgefahr darstellen) und Intensität der Geruchseinwirkung.

Quellenbeschreibung Gerüche laut Sachverständigengutachten des TÜV Süd Industrieservice GmbH zur Luftreinhaltung

Bezüglich der Beurteilung der Geruchsimmissionen sind insbesondere die geplanten Abgasreinigungseinrichtungen (3 Photoionisationsanlagen), in den geruchsbeladenen Abgase aus der betriebseigenen Kläranlage behandelt werden, sowie die beiden Klärbecken (Belebungsbecken und Nachklärbecken) relevant.

Die Abgase im Bereich der Klärschlammcontainer, der Pufferecken und der Überschussschlammspeicher wird kontinuierlich abgesaugt. Ebenso wird der Raum der Flotation mit zugehöriger Schlammmeindickung im Betriebsgebäude der Kläranlage abgesaugt und über die Abgasbehandlungsanlage gereinigt.

Um die Geruchsemissionen zu minimieren, durchströmen die Abgase eine Abgasreinigungsanlage (insgesamt 3 Photoionisationsanlagen). Die Abgasreinigungsanlagen werden im 1. OG des Betriebsgebäudes installiert.

Das abgesaugte Rohgas wird zunächst durch einen Vorfilter von Staubpartikeln befreit. Somit werden die Strahler und der Katalysator vor Verschmutzungen durch Feststoffpartikel geschützt. Die Feinfilter sind mit einem Detla-P-Nanometer zur Beurteilung des Verschmutzungsgrades ausgestattet. Im Schaltschrank wird der bevorstehende Filterwechsel angezeigt.

Nach dem Staubfilter passiert die Luft die UV-Strahler; hier werden Abgasinhaltsstoffe oxidiert und gecrackt. Im nachgeschalteten Katalysator erfolgt die Endreinigung und das Reingas kann über den Ventilator in die Atmosphäre entlassen werden. Die Anlagen können kontinuierlich oder diskontinuierlich betrieben werden.

Unter Berücksichtigung eines Grenzwertes nach der Photoionisation von 500 GE/m³ und einem Abgasvolumenstrom von 3.000 m³/h (bei 20 °C) je Reinigungsanlage ergibt sich ein Massenstrom von maximal 1,5 MGE/h, entsprechend 416,7 GE/s, je Reinigungsanlage. Die Abgase der Photoionisationsanlagen werden zusammengefasst und über einen gemeinsamen Schornstein senkrecht nach oben abgeleitet.

Für die Emissionsquelle **Photoionisation** werden somit folgende Angaben zugrunde gelegt:

Höhe der Punktquelle	ca.	8,5 m
Durchmesser der Punktquelle	ca.	0,35 m
Abgastemperatur	ca.	20 °C
Volumenstrom	ca.	9.000 m ³ /h



Bei der Kläranlage handelt es sich um eine industrielle Kläranlage. Die Kläranlage setzt sich dabei aus folgenden Anlagenteilen zusammen:

- Belebungsbecken 2 Becken, A = 115 m² (jeweils)
- Nachklärbecken 1 Becken, A = 70 m²

Auf der Basis Programm GERDA IV.2 (EDV-Programm zur Abschätzung von Geruchsemissionen aus 5 Anlagentypen) des Ingenieurbüros Lohmeyer ergeben sich folgenden Emissionsfaktoren.

- Belebungsbecken aerober Teil 4.200 GE/m²*h
- Nachklärbecken 2.600 GE/m²*h

Somit ergeben sich folgende Geruchsmassenströme für das Belebungsbecken sowie das Nachklärbecken:

- Belebungsbecken aerober Teil 268 GE/s
- Nachklärbecken 51 GE/s

Dieser Geruchsstoffmassenstrom wurde gleichmäßig über jeweils eine horizontale Flächenquelle an 8760 h pro Jahr angesetzt.

Ergebnisdiskussion

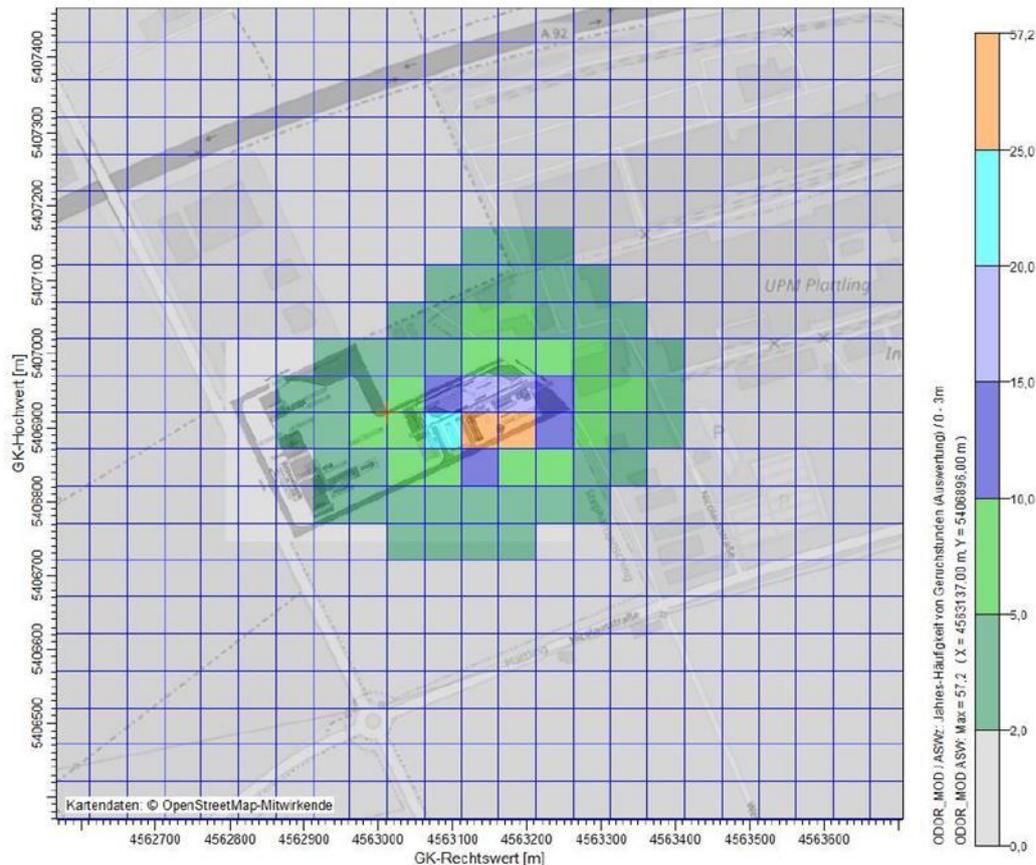
BUP	Beurteilungspunkte	Raster 50 m x 50 m Geruchshäufigkeit Zusatzbelastung [%]	Irrelevanz- kriterium erfüllt?
1	Wohnhaus, Stephansposching, Drosselweg 2; Fl.-Nr. 17/1 der Gemarkung Michaelsbuch	0	ja
2	Wohnhaus, Plattling, Höhenrain-Hoffeld 49; Fl.-Nr. 1450/34 der Gemarkung Pankofen	0	ja
3	Wohnhaus, Plattling, Deserfeld 7; Fl.-Nr. 1483/6 der Gemarkung Pankofen	0	ja
6	Büro, Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 24; Fl.-Nr. 920/29 der Gemarkung Pankofen	1	ja
Irrelevanzwert*)		2	

*) Irrelevanzwert gemäß Nr. 3.3 GIRL 2008

Bei den gewählten Immissionsorten handelt es sich ausschließlich um Wohngebäude bzw. Wohnungen. Die zu erwartenden Zusatzbelastung befindet sich an den maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzschwelle, so dass auf eine Prognostizierung der Gesamtbelastung aller Betriebe mit einem relevanten „Geruchsbeitrag“ verzichtet werden kann.

Den Ausführungen der Zweifelsfragen zur Geruchsimmissionsrichtlinie (Zusammenstellung des länderübergreifenden Expertengremiums) vom August 2017 folgend, ist der Immissionswert von 15 % ausschließlich für Wohnnutzungen (Betriebsleiterwohnhaus/-wohnung) in einem Gewerbe-/Industriegebiet heranzuziehen.

Dennoch handelt es sich bei dem Beschäftigen eines anderen Betriebes um Nachbarn. Infolgedessen haben diese einen Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Für betroffene Arbeitnehmer sind jedoch höhere Immissionen zumutbar.



Die Belastungswerte der von der Abwasserbehandlungsanlage östlich gelegenen Gewerbebetriebe liegen zwischen 2 bis maximal 10 % an Jahresgeruchsstunden. Auf Grund der Lage weiterer relevanten Geruchsemitter (Papierfabrik, Südzucker) außerhalb der Hauptwindrichtung sowie der daraus resultierenden über das Jahr gesehenen geringfügigen Überlagerung der Abluffahnen und der geringeren Schutzwürdigkeit der Bürobereiche und der Freiflächen sind erhebliche Belästigungen in Form von unzulässigen Geruchsimmissionen auszuschließen.

Hinweis:

Im Rahmen der Endplanung erfolgte eine Änderung der Abluftreinigungsanlage. Anstatt den ursprünglich vorgesehenen 3 Photoionisations-Anlagen soll eine zur Ausführung kommen. Hierzu ist es notwendig die Ablufführung nicht allein für den Aufstellungsraum vorzusehen, sondern die einzelnen Stufen der Abwasserbehandlung separat abzusaugen. Die Leistungsfähigkeit der Photoionisations-Anlage ist zum einen von der „Geruchsfahrt“ sowie vom Volumenstrom abhängig. Laut der Betriebsbeschreibung der Abluftbehandlungsanlage „Neutralox Photoionisations-Anlage NOX 3000“ ist bei einem Volumenstrom von bis zu 3.000 m³/h und einer Geruchsstoffkonzentration von < 15 ppm im Rohgas von einem Geruchsstoffstrom im Reingas von < 500 GE/m³ auszugehen. Laut der Aussage des TÜV Süd (E-Mail Hr. Behringer vom 19.07.2021) führt die Reduzierung gegenüber dem ursprünglichen Prognosestand auf Grund der Reduzierung der Quellen von 3 auf eine zu einer deutlichen Reduzierung des Emissionsmassenstromes. Dahingegen sind geringere Belastungswerte, wie im Vorangegangenen dargestellt zu erwarten. Fachlich kann den Ausführungen des Sachverständigen entsprochen werden, so lange ein Betrieb insbesondere hinsichtlich der Geruchsfahrt im Rohgas und des maximal zulässigen Volumenstromes gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitung eingehalten werden.



Geruchsbeschwerden

Die Erweiterung der Kläranlage sowie die Vorbehandlung über eine Flotationsanlage führt zu einer Stabilisierung des Abwasserbehandlungsprozesses. Die Flotation mit zugehöriger

Schlammverdickung wird im Betriebsgebäude untergebracht. Die Abluft wird über eine Photoionisationsanlage nachbehandelt und in die Umgebungsluft abgeführt. Um eine kontinuierliche Belastung der Flotationsanlage zu gewährleisten werden die Betriebsabwässer über einen Misch- und Ausgleichsbehälter geführt.

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb sind erhebliche Belästigungen aus dem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auszuschließen. Kurzeitige Geruchsspitzen sind im Regelfall auf Betriebsstörungen z. B. bei Überfrachtung mit organisch belasteten Abwässer zurückzuführen. Betriebsstörungen, die zur belästigungsrelevanten Geruchsspitzen führen, können nie zur Gänze ausgeschlossen werden. Hierbei ist der Antragsteller angehalten die Anlage gemäß dem Stand der Technik mit dementsprechender Überwachungstechnik auszustatten, um irreguläre Betriebszustände frühzeitig erkennen und entgegensteuern zu können. Technisch bedingte Störungen sind schnellstmöglich zu beheben.

Lärmschutz

Ausgangsdaten der Lärmberechnung (BA II)

Innenpegel

Die angesetzten, gemittelten Innenpegel repräsentieren entsprechend der vorgesehenen Nutzung und Ausstattung konservativ angesetzten Pegelwerte bzw. wurden basierend auf den Angaben in den Antragsunterlagen konservativ abgeschätzt. Die genannten Einwirkzeiten wurden ebenfalls konservativ berücksichtigt.

Raum	gemittelter Innenraumpegel [dB(A)]	Einwirkzeit [Std./Tag]
Butterei (im BA I: Teil des Maschinenraums)	86	24
Packmittel-/Fertigwarenlager	80	24

Hinweis:

Die Druckluftzentrale mit den Kompressoren sind im Keller des Gebäudes Maschinenraum installiert und haben somit keine relevante Außenwand.

Für die Ausführung der Umhüllungsflächen wurden entsprechend den Angaben und den Unterlagen zur Bauausführung die im Folgenden aufgeführten bewerteten Schalldämmmaße berücksichtigt:

Maschinenraum (Bestand)	Schalldämmmaß R' _w
Dach (FPO Folie, Dämmung WLG 037, Trapezprofil 20,5 cm)	40 dB
Wände (20 cm Stahlbeton, 10 cm Dämmung)	56 dB
Türen/Tore	20 dB
Packmittel-/Fertigwarenlager	
Dach (Folie, Mineralwolle 16 cm, Trapezblech)	34 dB
Dach RWA	25 dB
Wände (12 cm Kasette, Hinterlüftung, 2 cm Wellblech)	40 dB
Türen/Tore	19 dB



Freianlagen

Die berücksichtigten Schalleistungspegel basieren auf den Angaben des Betreibers bzw. auf gemessene Werte im BA I für vergleichbare Komponenten (Rührwerke, RLT, Zuluftschachtöffnung).

Emittent	mittlere Schalleistung L_{WA} [dB(A)]	Einwirkzeit [Std./Tag]
Bestandstanklager (Erweiterung um 3 Doppelstocktanks, BA II)		
Rührwerke (1 Rührwerk je Doppelstocktank) 3 Stück	je 67	20 Min./Std
Bestehende Waschhalle (Installation von 1 Tank für Buttermilch, BA II)		
Rührwerke (1 Rührwerk) 1 Stück	je 67	20 Min./Std
Bestehende Druckluftzentrale (Erweiterung um 2 Kompressoren, BAII)		
Ostfassade: Zuluft über Lichtschacht	72	24
Abluft Lichtschacht	72	24
Neuerrichtung eines abgesenkten Tanklagers für 8 Rahmsilos, BA II		
Rührwerke (1 Rührwerk je Rahmsilos) 8 Stück	je 67	20 Min./Std
Lüftungstechnik auf dem Dach des neuen Packmittel-/Fertigwarenlagers		
RLT Anlage 1 Stück	78	24
Abwasseranlage (Schlammsilo, MAB)		
Schlammsilo Rührwerk (1 Rührwerk)	67	20 Min./Std
MAB Rührwerk (1 Rührwerk)	67	20 Min./Std

Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände (BA II)

Lkw-Fahrverkehr

Für die Lkw Fahrten wurden in der Berechnung der auf eine Stunde und 1 m Wegelement bezogene Schalleistungspegel von $L_{WA, 1h}=63$ dB(A)/m sowie ein Maximalpegel von $L_{W,max}=115$ dB(A) (Entlüftungsgerauschk Betriebsbremse) berücksichtigt.

Folgende Fahrfrequenzen sind für die Molkerei BA II gemäß Angaben des Antragstellers zu erwarten:

Lkw-Fahrverkehr

- 14 Lkw/Tag Milchanlieferung (davon 30 % während der Nachtzeit)
- 9 Lkw/Tag Rahmanlieferung-/abtransport (davon 30 % während der Nachtzeit)
- 9 Lkw/Tag Buttermilch und Magermilchkonzentrat (davon 30 % während der Nachtzeit)
- 11 Lkw/Tag Fertigungsproduktabtransport sowie Ver- und Entsorgung der Produktionsanlage (alle Lkw ausschließlich zur Tagzeit)

Im Schnitt ist pro Tagstunde und auch für die ungünstigste volle Nachtstunde mit 2 Lkw Anfahrten zu rechnen.

Rangieren von Lkw

Es werden ausschließlich die Lkw für den Fertigproduktantransport sowie für die Ver- und Entsorgung der Produktionsanlage im Bereich der Verloaderampe rangieren.



Die Produktanlieferung und der Produktversand erfolgen über die Verladerampe auf der Ostseite der Lager-/Packmittelhalle.

Das Rangieren der 11 Lkw/Tag wurde im Sinne einer konservativen Betrachtungsweise mit einem Schalleistungspegel von 102 dB(A) und einer Einwirkzeit von 2 Minuten/Lkw berücksichtigt.

Lkw-Waage

Für den BA II wurden 64 Wiegevorgänge berücksichtigt. Der Schalleistungspegel für einen Wiegevorgang ist geprägt durch jeweils eine einminütige Wartezeit bei der An- und Abfahrt mit einem Leerlaufgeräuschpegel der Lkw von 94 dB(A).

Verladung Lkw (Fertigprodukt, Ver- und Entsorgung der Produktionsanlage)

- Be- und Entladung der Lkw
 - o ca. 11 Lkw/Tag, Verladung mittels Elektro Deichselstapler, Dauer ca. 45 min. /Lkw, Schalleistungspegel $L_{WA} = 90$ dB(A) (Bei Voller Andockung an Verladerampe)
 - o Kühlung der Lkw während der Verladung über bordeigenes Kühlaggregat im E-Betrieb
Einwirkdauer: 45 min./Lkw, Schalleistungspegel $L_{WA}=95$ dB(A)

Containerbeladung/-wechsel

Die Beladung der Container erfolgt manuell oder mit Stapler.

Als maßgeblich sind folgende Schallquellen zu betrachten:

- Beladung manuell: maximal 0,5 Stunden/Tag
- Containerwechsel: 45 min./Lkw, Schalleistungspegel $L_{WA}=95$ dB(A)

Der Ansatz im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung erfolgt wie folgt:

Emittent	Schalleistung L_{WA} [dB(A)]	Einwirkzeit
Absetzen und Aufnahme von Container	$L_{WA,1h}=94$ (NRW Merbl. Nr. 25, 2000)	1 Containerwechsel/Tag
Beladung manuell (Laut Sachverständigen)	100	0,5 Std./Tag

Für das Einwerfen in Container wird ein Maximalpegel von $L_{W,max}=125$ dB(A) zu Grunde gelegt.

Ergebnisdiskussion

Seitens des Antragstellers ist nachzuweisen, dass die Erweiterung zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten führt. Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabens bezogenen Bebauungsplanes „GE Molkerei Goldsteig“ erfolgte eine Vorbelastungsuntersuchung durch die bereits bestehenden Industrie- und Gewerbeanlagen sowie bestehender Bebauungspläne. Auf der Basis der gewonnenen Ergebnisse wurden für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „GE Molkerei“ flächenbezogene Emissionskontingente entwickelt. Bei Einhaltung der aus den zulässigen Emissionskontingente resultierenden Immissionsrichtwertanteile einschließlich der richtungsbezogenen Zusatzkontingente sind schädliche Umwelteinwirkungen auszuschließen.

Die Wahl der Immissionsorte erfolgte im Rahmen der Sachverständigenbeurteilung analog zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der Abnahmemessung des BA I (TÜV Messbericht vom 18.11.2019, Bericht-Nr. F19/284).

Die prognostizierten Beurteilungspegel aus dem geänderten Betrieb sind den zulässigen Immissionsrichtwertanteilen nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ gegenübergestellt.



Immissionsort Nr. Bezeichnung		Immissionsrichtwertanteil ¹⁾		Beurteilungspegel BAI + BAI ²⁾	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
1	Wohnhaus, Stephansposching, Drosselweg 2; Fl.-Nr. 17/1 der Gemarkung Michaelsbuch	49,9	34,9	29	28
2	Wohnhaus, Plattling, Höhenrain-Hoffeld 49; Fl.-Nr. 1450/34 der Gemarkung Pankofen	44,5	29,5	29	25
3	Wohnhaus, Plattling, Deserfeld 7; Fl.-Nr. 1483/6 der Gemarkung Pankofen	44,5	29,5	29	25
4a	Büro Stephansposching, Hans-Sachs-Str. 1, Fl.-Nr. 1785/2 der Gemarkung Michaelsbuch	60	-*	46	-*
4b	Büro Stephansposching, Hans-Sachs-Str. 2, Fl.-Nr. 1785/1 der Gemarkung Michaelsbuch	59,4	-*	44	-*
5a	Büro, Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 30; Fl.-Nr.920/32 der Gemarkung Pankofen	60	-*	47	-*
5b	Büro Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 28; Fl.-Nr.920/31 der Gemarkung Pankofen	59,5	-*	44	-*
6	Büro, Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 24; Fl.-Nr.920/29 der Gemarkung Pankofen	60	-*	36	-*
7	Büro, Plattling, Nicolausstraße 2, Fl.-Nr. 1518/1 der Gemarkung Pankofen	59,7	-*	34	-*

1) Immissionsrichtwertanteil L_{IK} auf der Basis der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

2) Beurteilungspegel aus beiden Ausbaustufen nach wesentlicher Änderung

* Für eine Büronutzung sind die Richtwerte für die Nachtzeit nach der TA-Lärm und der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" nicht anwendbar. Für eine fachliche Bewertung ist auf die Immissionsrichtwertanteile für die Tagzeit abzustellen.

Die ermittelten Beurteilungspegel liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwertanteile.

Maximalpegelkriterium nach Nr. 6.1 TA-Lärm

Immissionsort Nr.:	Zulässige Maximalpegel		ermittelte Maximalpegel über 24 Std./Tag
	Tag	Nacht	
	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
1	90	65	45 (BA I)
2 + 3	85	60	42 (BA I, II)
4a, 4b, 5a, 5b, 6, 7	100	100	56, 56 (BA II) 67, 62, 55, 52 (BA I)

Die prognostizierten kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen aus dem Gesamtbetrieb nach der Änderung der Anlage unterschreiten die zulässigen Maximalpegel an den maßgeblichen Immissionsorten.



Geräuschbelastung auf öffentlichen Verkehrswegen nach Nr. 7.4 TA-Lärm

Nach den Vorgaben der Nr. 7.4 TA-Lärm sollen Geräusche des An-/Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgelände in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben c bis g durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- Keine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr erfolgt und
- Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Organisatorische Maßnahmen können seitens der Behörde nur dann gefordert werden, wenn die vorgenannten Kriterien kumulativ erfüllt sind.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen mit dem Schutzcharakter eines Misch- oder allgemeinem Wohngebietes liegen mehr als 500 m vom Anlagengelände entfernt. Folglich ist die Nr. 7.4 im sachgegenständlichen Verfahren nicht einschlägig. Organisatorische Maßnahmen sind nicht zu fordern.

Fachliche Bewertung

Auf der Basis der oben diskutierten Ergebnisse sind aus fachlicher Sicht schädliche Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Geräuscheinwirkungen auszuschließen.

Störfallverordnung/Sonstige Gefahren

Aus fachlicher Sicht ist das Vorhaben auf das „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ zu prüfen. Laut der Chemikalienübersicht Goldsteig, Bereich Reinigungsmittel soll 53 %-ige Salpetersäure mit dem Gefahrenhinweise H331 vor Ort gelagert und als Reinigungsmittel eingesetzt werden. Der Gefahrstoff Salpetersäure ist nach Anhang I der Gefahrstoffgruppe 1.1.2 zuzuordnen.

Die Kälteanlage wird mit Ammoniak als Wärmeträgermedium betrieben. Bei Ammoniak handelt es sich um einen unter der Nr. 2.5 des Anhang I namentlich genannten Stoff mit einer Mengenschwelle von 50 t für einen Betriebsbereich der unteren Klasse mit dem Gefahrenhinweis H331. Laut dem mit Schreiben vom 28.04.2021 übersendeten Bericht über die erstmalige sicherheitstechnische Begutachtung der Ammoniak-Kälteanlage der Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH am Standort Stephansposching vom 13.08.2018, sowie der Bescheinigung für Abnahmeprüfungen von Kälteanlagen des Anlagenbauers Haas GmbH Anlagenbau vom 05.02.2019 ist von einer Füllmenge an Ammoniak von 5.000 kg auszugehen.

Nach Anhang I der 12. BImSchV unter Anwendung der Quotientenregel sind die unter der Nummer 2 des Anhang I der 12. BImSchV namentlich genannten Stoffe in Mengen unter Ihrer individuellen Mengenschwelle, wenn diese zusammen mit Stoffen der gleichen Gefahrenkategorie (hier 1.1) vorhanden sind, zu addieren. Ein Betriebsbereich der unteren Klasse besteht, wenn die Summe ≥ 1 ergibt.

Anhang I 12. BImSchV	Stoff	Menge	CLP VO Gefahrenhinweis	Mengenschwelle untere Klasse
Nr. 1.1.2	Salpetersäure 52 % (HNO ₃)	44.500 kg	H331	50.000 kg
Nr. 1.1.2 Nr. 2.5	Ammoniak (NH ₃)	5.000 kg	H331	50.000 kg (individuelle Mengenschwelle)

$$\frac{q_{HNO_3}}{Q_{Nr.1.1.2}} + \frac{q_{NH_3}}{Q_{Nr.2.5}} = \frac{44.500 \text{ kg}}{50.000 \text{ kg}} + \frac{5.000 \text{ kg}}{50.000 \text{ kg}} = 0,99$$



Folglich handelt es sich bei der sachgegenständlichen Anlage nicht um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Die Störfallverordnung ist nicht einschlägig.

Der Antragsteller wurde auf das „knappe“ Unterschreiten der einschlägigen Mengenschwelle für einen Betriebsbereich der unteren Klasse hingewiesen. Mittels Erklärung von 30.04.2021 verpflichtet sich die Goldsteig Käseereien Bayerwald GmbH zur Unterschreitung der einschlägigen Mengenschwelle eines Betriebsbereiches der unteren Klasse von 50.000 kg von Stoffen mit dem Gefahrenhinweis H 331. Im Rahmen der Nebenbestimmung sind zur Nachweisführung des Betreiber Dokumentationspflichten formuliert. Auf die Anzeigepflicht nach § 7 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) wird hingewiesen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die im Betrieb der Molkerei anfallenden Abfälle sind gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

Bei sachgemäßer Entsorgung nach den Vorgaben des KrWG, sowie der Nachweisverordnung für gefährliche Verordnungen sind schädliche Umwelteinwirkungen oder eine Gefährdung der Nachbarschaft sowie der Ökologie nicht zu unterstellen.

Energie

Die Energienutzung erfolgt gemäß dem Stand der Technik zur Energieeffizienz bereits auf Grund der ökonomischen Ausrichtung des Molkereibetriebes. Benötigte Prozesswärme- bzw. Kälte wird mittels Wärmetauscher oder Rückgewinnungsanlagen dem Herstellungsprozess wieder zugeführt.

Die Forderungen der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange waren als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid mit aufzunehmen. Die angeordneten Maßnahmen sind Mindestanforderungen, die für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sind. Sie widersprechen nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mit einem geringeren Eingriff nicht erreicht werden kann. Ferner stehen die angeordneten Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu Zweck und Erfolg. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen ist in § 12 Abs. 1 BImSchG gegeben.

Da bei Einhaltung der in Abschnitt B) dieses Bescheides angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Bei der bestehenden Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.29.1 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für deren Änderung eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und somit für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wurde am 02.02.2021 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> veröffentlicht.



Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen,

Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltgesetzes.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich bei den Umbauarbeiten im Bestandgebäude und der Errichtung des Verbindungsganges sowie bei dem Packmittel- und Fertigwarenlagers um Gebäude der Gebäudeklasse 3, bei den Tanks 12, 13 und 16, den Rahmsilos 1- 6, des BuMi-Q2 Tank, dem Misch- und Ausgleichsbehälter (MAB) und dem Verladetank um Behälter.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Es handelt sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Molkerei Goldsteig“ der Gemeinde Stephansposching in der Fassung des Deckblattes Nr. 1 vom 27.01.2020.

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes konnte befreit werden, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Verladetank Flotatschlamm hat eine vom Anlagenplaner vorgegebene Höhe von 8,57 m bis 9,30 m und entspricht in der Ausführung den vorhandenen Tanks. Die maximale Wandhöhe des Betriebsgebäudes ist im Bereich der Kläranlage auf maximal 8,0 m festgesetzt. Dieser Tank wird im Bereich des bereits vorhandenen Betriebsgebäudes mit einer tatsächlichen Höhe von 7,42 m der Kläranlage errichtet.

Die Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen die die BayBO an diese bauliche Anlage stellt, konnte zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlichen Belange, insbesondere mit Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar ist.

Personenschäden und Brandüberschlag sind nicht zu erwarten.

Aus betriebsinternen Abläufen können die Abstandsflächen untereinander nicht eingehalten werden.

Die Lageranlagen der Gefährdungsstufe C (hier der Chemikalienraum und das Konzentratlager 1 für die CIP-Anlage 2) unterliegen der Eignungsfeststellungspflicht nach WHG für Lager- und Abfüllanlagen.

Die Nachweise, dass die materiellen Anforderungen eingehalten werden, müssen normalerweise zum Zeitpunkt der Beurteilung vorliegen. Dies ist hier jedoch wegen des erst späteren Ausschreibungszeitpunktes nicht möglich. Die konzeptionelle Aussage, dass nur zugelassene Anlagenteile verwendet werden, ist im Antrag enthalten. Die Vorlage bestimmter Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und die Prüfung, ob der Anwendungsbereich abgedeckt ist) wird dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme auferlegt (siehe Nebenbestimmung).

Die Formellen Anforderungen (Betriebsanweisung, Anlagendokumentation, Prüf- und Fachbetriebspflichten) können als Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Verfahren formuliert werden.



Die Eignung des Lagerraumes konnte festgestellt werden, weil für den Bestand, in dem bereits ein Teil der Produkte ersetzt wurde, eine mängelfreie Prüfung vorliegt und die zusätzliche Lagerung von Hilfsmitteln keine Auswirkungen auf die Gefährdungsstufen der Anlagen hat.

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Eignungsfeststellung für die Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (hier: Chemikalienraum und Konzentratlager 1 für die CIP-Anlage 2) mit ein.

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich der Kostenpflicht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 5 und 6 des KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-St. 1.8.2.1 i. V. m. Tarif-St. 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-St. 1.8.2 i. V. m. Tarif-St. 1.3.1 KVz erhöht sich die Gebühr um den auf 75% verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach dem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen wird.

Für eine gesondert ausgesprochene Baugenehmigung wäre nach Tarif-Nr. 2.I.1, Tarif-St. 1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 ein Betrag von [REDACTED] Euro zuzgl. der für die erteilten Befreiungen nach Tarif Nr. 2.I.1, Tarif-St. 1.31 zu erhebenden Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro, also insgesamt [REDACTED] Euro zu erheben gewesen.

Die unter Zugrundelegung der im Antrag angegebenen Investitionskosten von [REDACTED] Euro für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erhebende Gebühr von [REDACTED] Euro erhöht sich demzufolge um [REDACTED] Euro für die mit erteilte Baugenehmigung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.8.2 i. V. m. Tarif-St. 1.3.2 KVz erhöht sich die Gebühr aufgrund der eingeholten fachlichen Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde für den Bereich Lärmschutz und Luftreinhaltung um je [REDACTED] Euro, für den Bereich Störfallverordnung/sonstige Gefahren um [REDACTED] Euro sowie für den Bereich Abfallvermeidung um [REDACTED] Euro, also um insgesamt [REDACTED] Euro.

Insgesamt fallen somit Gebühren in Höhe von [REDACTED] Euro an.

Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] Euro für die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sowie [REDACTED] für die Beteiligung der Regierung von Niederbayern/Gewerbeaufsichtsamt Landshut zu erheben.

Insgesamt fallen somit Auslagen in Höhe von [REDACTED] Euro an.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung des Bescheides fällig.

Der angeforderte und bezahlte Kostenvorschuss für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von [REDACTED] Euro wird in Anrechnung gebracht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 26.07.2021
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Reg.-Direktorin



Verteiler:

1. Gegen Empfangsbekanntnis

GOLSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH
Siechen 11
93413 Cham

Anlagen:

3 Ordner Antragsunterlagen (Fertigung 2)
Prüfberichte Nrn. 1-4 der LGA Landshut vom 15.04.2021, 04.05.2021, 26.05.2021 und
30.06.2021

2. In Abdruck

Gemeinde Stephansposching
Deggen dorfer Straße 6
94569 Stephansposching

Anlage:

2 Ordner Antragsunterlagen (Fertigung 3)

Zum Beschluss des Gemeinderates Stephansposching vom 23.02.2021 mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

3. In Abdruck

Stadt Plattling
Preysingplatz 1
94447 Plattling

Zum Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Plattling vom 24.03.2021
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. In Abdruck (per E-Mail)

Sachgebiet 40
Frau Pöschl/Frau Süß
im Hause

Zur Stellungnahme vom 08.06.2021, AZ: 40-61-2021-B

5. In Abdruck (per E-Mail)

Regierung von Niederbayern
Gewerbeaufsichtsamt
Sigrid Gietl
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Zur Stellungnahme vom 16.03.2021, AZ: BS 1386/2021-LA



6. In Abdruck (per E-Mail)

Sachgebiet 41
Frau Bielmeier
im Hause

Zur Stellungnahme vom 15.04.2021, AZ: 41-648/8.3 Bi

7. In Abdruck (per E-Mail)

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Karin Vogl
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Zur Stellungnahme vom 03.03.2021, AZ: A-8721-DEG-151-5922/2021

8. In Abdruck (per E-Mail)

KBLV
Nicole Reitinger

Zur Stellungnahme vom 08.03.2021, AZ: R12-4420-2021/254-2.

9. In Abdruck (per E-Mail)

Sachgebiet 43
Herrn Kainer/Herrn Appel
im Hause

Zur Stellungnahme vom 21.05.2021, ergänzt mit E-Mail vom 21.07.2021

10. In Abdruck

Bayerisches Landesamt
für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.